

Bekanntgabe der Wohn- und Nutzflächeneinheiten gem. § 4 Abfallgebührenordnung

für das Objekt : _____
(Straße und Hausnummer)

Eigentümer/in: _____

1. Wohneinheiten (WE):

Gesamtanzahl der Wohnungen: _____

Stockwerk:	Anzahl Küche(n) ⁽¹⁾	Anzahl Räume ⁽²⁾	Stockwerk:	Anzahl Küche(n) ⁽¹⁾	Anzahl Räume ⁽²⁾
UG:			4. OG.		
EG:			5. OG.		
1. OG.			6. OG.		
2. OG.			7. OG.		
3. OG.			8. OG.		

- (1) Jede Küche zählt als 1 WE. Bei offener Bauweise sind pro Wohnung z. B. für Küche/Esszimmer oder Küche/Essen/Wohnen 1 WE in dieser Spalte einzutragen.
- (2) Anzuführen sind alle Haupträume, wie z. B. Wohn-, Kinder- und Schlafzimmer, Galerien und Wintergärten. Weiters sind alle Nebenräume über 6 m² (z. B. Flure/Dielen/Garderoben, Hobbyräume, Schrankräume, Arbeits-/Wirtschaftsräume, usw.) bekannt zu geben.
Nicht zu berücksichtigen sind: Badezimmer, WC, Heiz- und Technikräume, Räume mit einer kleineren Nutzfläche als 6 m², unbewohnbare Keller- und Dachbodenräume (außer im Sinne § 4 Abs. 2).

2. Geschäftseinheiten:

Auszufüllen für alle Räumlichkeiten, die nicht Wohnzwecken dienen und gewerblich genutzt werden, wie z. B. Betriebe, Geschäfte, Büros, usw.

Gesamtnutzfläche: _____ m²

Davon entfallen auf:

Geschäftslokale: _____ m²

Büroräume: _____ m²

Lagerräume: _____ m²

Werkstätten: _____ m²

Garagen (gebührenfrei): _____ m²

Sanitärräume: _____ m²

Stiegehäuser u. Gänge: _____ m²

Sonstige Räumlichkeiten _____ m²

Datum

Unterschrift

bitte wenden ./.

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte senden Sie das ausgefüllte und unterschriebene Formular an:

Stadtmagistrat Innsbruck
Gemeindeabgaben – Vorschreibung
Maria-Theresien-Str. 18
6020 Innsbruck
oder: post.abgabenvorschreibung@innsbruck.gv.at

In Ihrem Interesse dürfen wir Sie weiters auf die Bestimmungen der Abfallgebührenordnung (AFGO) der Landeshauptstadt Innsbruck (www.innsbruck.gv.at > Umwelt/Verkehr > Abfallberatung > Abfallgebührenordnung der Stadt Innsbruck) aufmerksam machen.

Wir weisen auf die Meldepflicht nach § 4 der AFGO hin:

„Werden auf einem Grundstück neue Räumlichkeiten errichtet oder bestehende so verändert, dass sich deren Zuordnung als Wohnraum oder Nutzflächeneinheit ändert (z. B. Zubau, Dachgeschossausbau, Neubau, etc.), hat der Gebührensschuldner dies dem Stadtmagistrat Innsbruck, Amt für Gemeindeabgaben, nach Fertigstellung bzw. mit Beginn der Nutzung unverzüglich mitzuteilen (unabhängig davon, ob die Räumlichkeiten tatsächlich bewohnt oder benützt werden).“

Für Fragen sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Gemeindeabgaben gerne für Sie da. Parteienverkehr Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr, telefonisch während der Amtsstunden unter +43 512/ 5360 – DW 2206 oder 2208.